

17.12.93

Wi - K

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Wirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der Glasfachschule Rheinbach.

B. Lösung

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als Glaser/Glaserin, Glasveredler/Glasveredlerin und Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer gleichgestellt werden, bis zum 30. September 1998.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

17.12.93

Wi - K

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Wirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (424) - 614 04 - Gl 10/93

Bonn, den 17. Dezember 1993

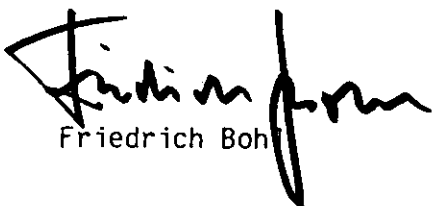
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der
Staatlichen Glasfachs Schule Rheinbach
mit den Zeugnissen über das
Bestehen der Gesellenprüfung
in handwerklichen Ausbildungsberufen
Vom ...**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachs Schule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Datum "30. September 1993" wird durch das Datum "30. September 1998" ersetzt.

b) Die Aufstellung wie folgt gefaßt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Glasfachschule	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Glaser/Glaserin	Glaser/Glaserin
Abschlußprüfung als Glasveredler/Glasveredlerin	Glasveredler/Glasveredlerin
Abschlußprüfung als Glas- und Porzellanmaler/Glas- und Porzellanmalerin	Glas- und Porzellanmaler/Glas und Porzellanmalerin

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Gleichstellungen für die vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen gemäß deren Artikel 2] erteilten Zeugnisse, die in der Verordnung vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 300) aufgeführt sind, gelten unverändert fort."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

Begründung

Durch die Verordnung vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985) sind Zeugnisse der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach in den schulischen Abschlußprüfungen als "Glaser/Glaserin", "Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin" sowie "Glas- und Porzellanmaler/Glas und Porzellanmalerin" mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in den handwerklichen Ausbildungsberufen "Glaser/Glaserin", "Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin", sowie "Glas- und Porzellanmaler/Glas und Porzellanmalerin" gleichgestellt.

Die geltende Verordnung stellt Zeugnisse gleich, die bis zum 30. September 1993 ausgestellt wurden. Mit der vorliegenden 3. Änderungsverordnung soll diese Frist bis zum 30. September 1998 verlängert werden.

Die Verlängerung der Gleichstellung ist angesichts des positiven Ergebnisses einer Begutachtung der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach durch das Bundesinstitut für Berufsbildung gerechtfertigt. Dabei wurden die vom früheren Bundesausschuß für Berufsbildung empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung vom 20.01.1976 angewandt.

Von der Gleichstellung sind Zeugnisse erfaßt, die bis zum 30. September 1998 erteilt werden. Die Befristung stellt sicher, daß die Verordnung nach einiger Zeit überprüft und an eventuell geänderte Voraussetzungen angepaßt werden kann.

Die Gleichstellung wird darüber hinaus der aktuellen Rechtslage angepaßt: der handwerkliche Ausbildungsberuf "Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin" ist durch Verordnung vom 8. September 1992 (BGBl. I S. 1611) in "Glasveredler/Glasveredlerin" umbenannt worden. Diese Umbenennung wird durch die vorliegende Verordnung umgesetzt. Ferner wird durch den neu gefaßten § 2 klargestellt, daß die Gleichstellung der bisherigen Zeugnisse zum Glasschleifer und Glasätzer aufrechterhalten wird.

04.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.